

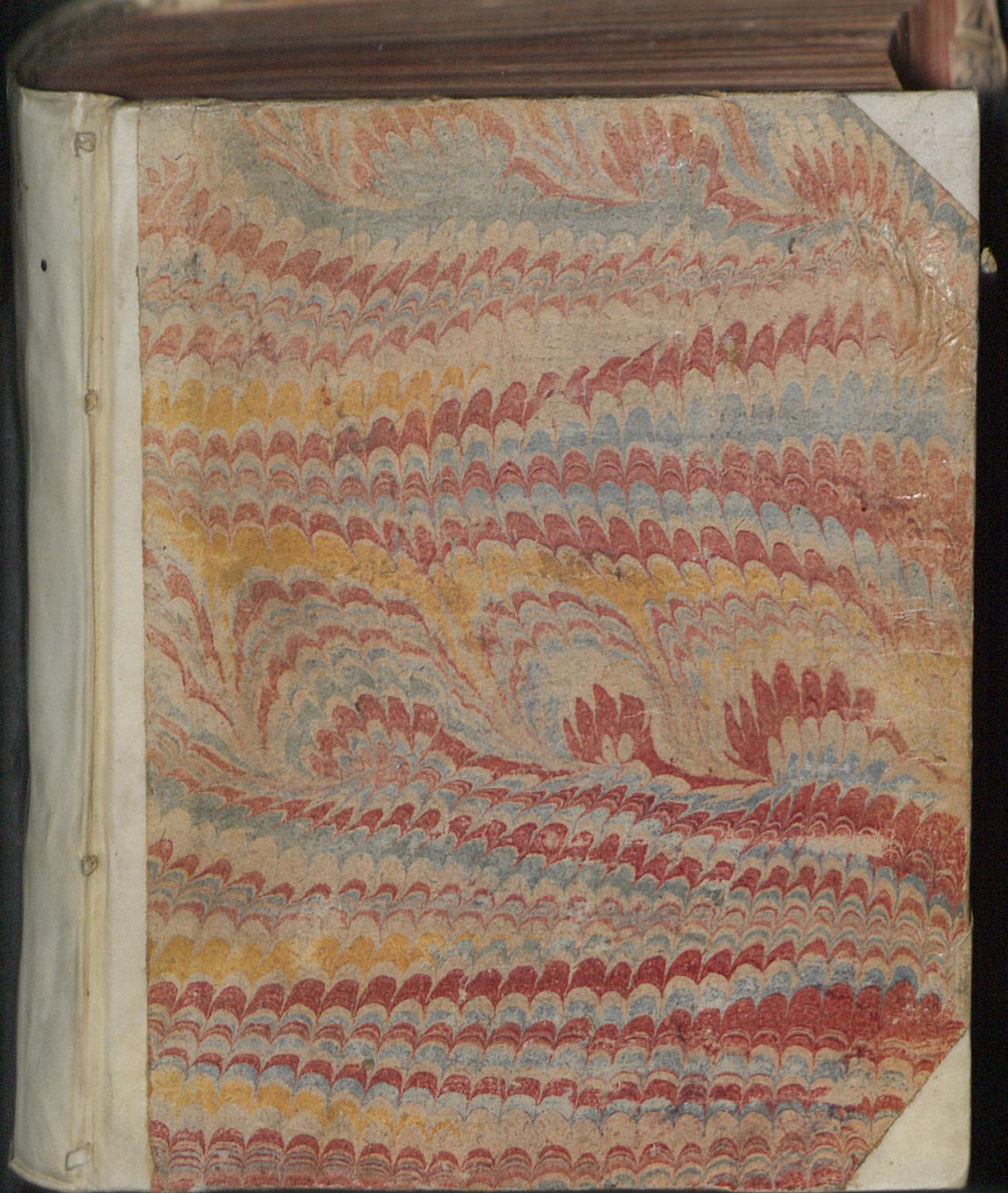
Continuation Wahrhaffter Erzehlung Hambürgischer Proceduren, In Sachen Der Würtzische Concubin Johanna von der Plancken/ Klägerin und Citantin, wider Die Würtzische Erben ab intestato, Beklagte/ und edictaliter Citirte/ in specie Herligen Teets

Amsterdam: Bysterus, 1680

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn825709512>

Druck Freier  Zugang





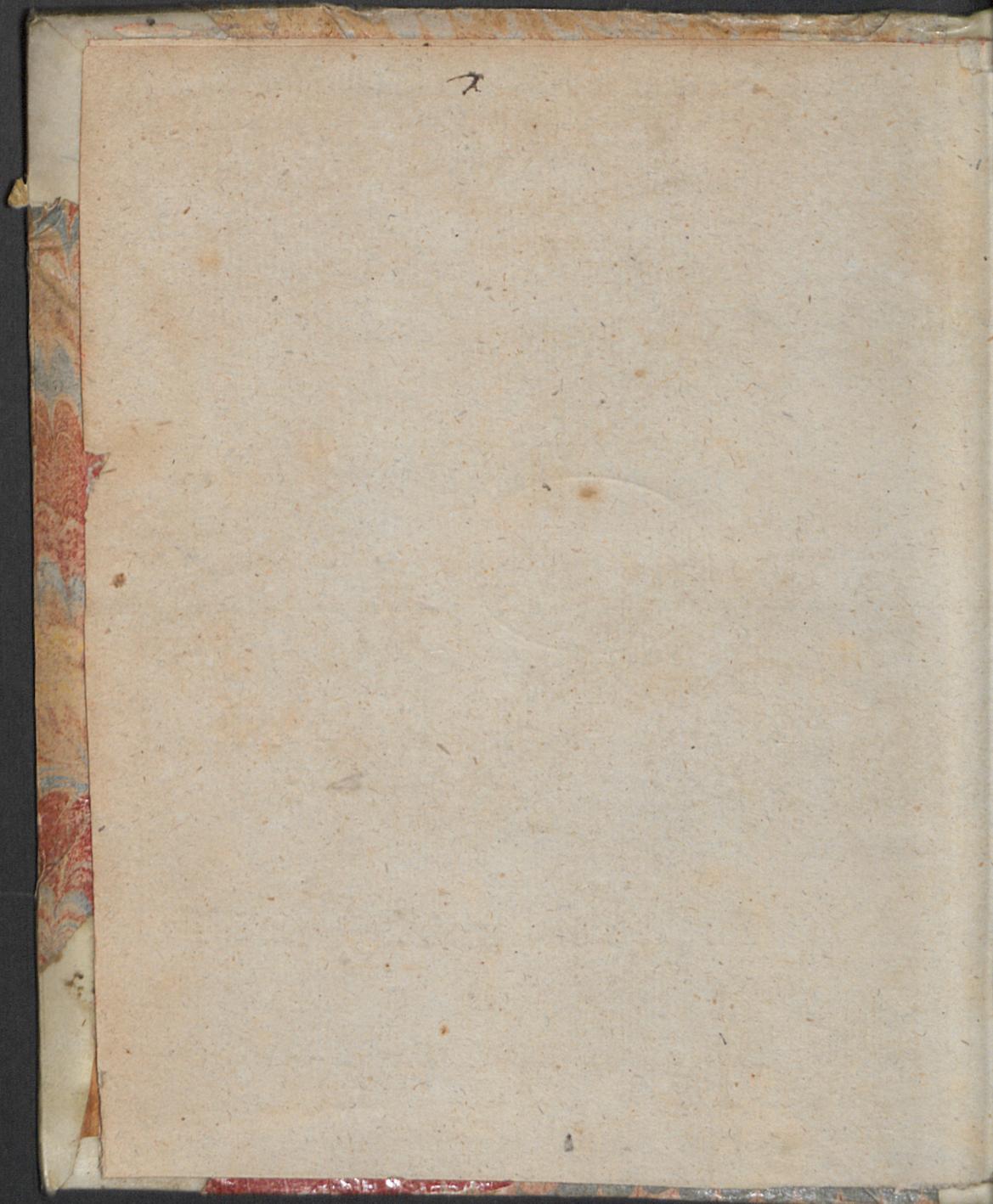
~~XLIX.~~

36. 5.

H. Schröder.

J. C. - 1251^{1-46.}





CONTINUATION

Wahrhafter Erzählung

Hamburgischer PROCEDUREN,

In Sachen

Der Würtsische Concubin Johanna von der Plancken,
Klägerin und Citantin,

wider

Die Würtsische Erben ab intestato, Beklagte / und
edictaliter Citirte / in specie

Herligen Zeits.



A M S T E R D A M /

By Lucas Hysterus gedruckt / 1680.

Gottes Heyliges Wort saget :

Deuteron. 16. v. 19.

Du solt das Recht nicht beugen / und solt auch
keine Persohn ansehen / noch Geschenck nehmen.

2. Chron. 19. v. 6.

Sehet zu was ihr thut / denn ihr haltet das Ge-
richte nicht den Menschen / sondern dem HERN / und
er ist mit euch im Gerichte.

Pfalm 58. v. 1.

Send ihr denn stumm / daß ihr nicht reden wollet
was recht ist / und richten was gleich ist / ihr Men-
schen-Kinder ? Ja muhtwillig thut ihr Unrecht
im Lande / und gehet stracks durch mit euren Hän-
den zu freveln.

Vers 12.

Das die Leute werden sagen : Der Gerechte wird
seiner ja genießen / es ist ja Noth Gott Richter auff
Erden.

CONTINUATION

Wahrhafften Berichts

Hamburgischer Proceduren

in

Würzischer Proces - Sachen.



Einmach in vorigem gedrückten Bericht versprochen / von fernerm Verlauff Würzischen Processus in künfftig weiteren Bericht zu ertheilen : So wil man solchem versprechen hiemit / nicht ohne Ursach / nachkommen ; vorher aber / umb derjenigen willen / welche den gemelten vorigen Bericht etwa nicht gelesen haben möchten / kürzlich wiederhohlen / was hauptsächlich darin enthalten.

Nemlich / als nach des Seel. Feld-Marschalls Pauli Würzen Tode zu Hamburg in An. 1676. desselben Erben ab intestato bey dem Sterbhause sich gebührend angemeldet / und von der darin dominirenden Concubin, Johanna von der Plancken / vernommen / daß sie ein Testament hette / krafft dessen sie die Erbin der gangen Verlassenschaft were dannenhero copiam sothanes Testaments von derselben gebeten / und nach deren Verweigerung / die Executores des Testaments (welche bey der Schmiedung desselben gewesen / und dazu geholffen / vermöge der Zeugnissen) als den reichen Juden Taixera, den Majeur Saumbrey / und Egidium Hennings durch Notarium und Zeugen darumb ersuchet / folgendes auch die Herren Bürgemeistere der Stadt Hamburg umb Obrigkeitliche Hülffe fleißig angeruffen / und aber von allen seiten nichts erhalten können ;

So ist der Verdacht auff sothanes Testament dergestalt lautbar worden und gewachsen / daß es auch für Röm. Kayß. Majest. erschollen.

Welche dan nach allergnädigst verordneter Untersuchung / und Abhörnung etlicher zeugen / so bald vermercket / daß das Testament falsch sey / und daher in dero allergnädigstem Schreiben

an den Magistrat zu Hamburg / dasselbe für Falsch declarirt und verurtheilt / daneben auch ernstlich befohlen alle Würgische Güter und Conforten in Arrest und Verwahrung zu nehmen / Welches nachgehends von Ihrer Excell. des Herrn Grafen von Win-
 dischgrätz Bevollmächtigtem / nomine Keyserlichen Fisci, im Nieder-Ge-
 richt zu Hamburg schriftlich wiederhohlet / und dem Richter öffentlich vorge-
 Lit. A. halten wie aus der hindangesezten Beilage sub lit A. mit mehrern zu ersehen.

Da nun die Concubin ihre selbst über sich gezogene gefahr solcher gestalt gesehen / und empfunden / hat sie mittels satzsam ver-
 scherter Gunst der Hamburgischen Obrigkeit / den in Hamburg wohnen-
 den Holländischen Residenten / Herrn Kuitzen, je mehr und mehr an sich
 gezogen / und durch desselben gewissenlosen und unverantwortlichen Be-
 richt / Getrieb / und Vorschub / bey denen Herren Staten von Holland
 Schutz gesucht / und getrachtet / durch deroselben autorität und gedrohte
 repressalien / die gedachter massen arrektirte Güter wieder loß zu kriegen /
 und aus dem Reiche zu führen / damit / wer was haben wolte / die bloße
 Brieffe nachtragen mögte. Hat auch ferner im schein des Rechts und
 Aufrichtigkeit / alle die jenige / welche auff die Würgische Verlassenschaft
 an- und zuspruch zu haben vermeinen / zu zweyen mahlen edictaliter zu
 Hamburg ins Nieder-Gerichte lassen citiren / und sich freywillig an er-
 botten / daß sie für denenselben / mittels übergebene articulen und ernan-
 ter Zeugen / das Testament gebührlich justificiren wolte / mit dem Anhange /
 daß ihnen / citatis aufferleget sein solte / ihre interrogatoria auff sothane
 articulos ein zu bringen / und wie mit dem examine und Beeydigung der
 Zeugen verfahren würde / an zu sehen und an zu hören.

Da es aber Klappen und zu werke gerichtet werden soll / verschwindet
 solcher eiffer bald / es geschehen ein hauffen Winckel-züge und Einwürffe /
 und weis diese Würgische so genante Gouvernantin auch selbst den Rich-
 ter also zu gouverniren / daß er ihr in allem wieder besser wissen und
 gewissen favorisiret / auch die auffgenommene Zeugnisse ihr zum besten
 verbuschet / und so hart verrigelt / daß auch verschiedene Kaiserliche referi-
 pra und mandata ihnen nicht bey kommen mögen / wie hier negst soll ge-
 meldet werden.

Und sind demnach auff jetzgemelte edictale citationes erstlich Zerlige
 Teets alhie zu Amsterdam wohnende / Vorsander Cathrine Lobetanz
 und Conforten von Husum aus Hollstein / Drittens eine Frau von Zel-
 singör in Dacemarc / Nahmens Ingeborg von Busch / Viertens der Kay-
 serl. Fiscalis, Zulezt der Hamburgische Fiscalis zu Hamburg in Nieder-
 Gerichte erschienen / woselbst aber die Johanna von der Plancke nicht
 lan

lange Stand gehalten! sondern wie sie gesehen! daß es alda für sie nicht langsam genug! und nach ihrem Willen gehen wolte! (massen kein Bürgermeister! sondern nur zween Rathsherrn! und einige aus der Bürgerey darin sitzen) bald ans Ober-Gerichte! (da Bürgermeister und Rath allein sitzen) appelliert! und daselbst gefunden und erhalten! was sie gesucht und begehret.

Dann alsobald im anfang ist bey demselben Gerichte die schreckliche und höchargerliche Parteylichkeit ausgebrochen! in dem E. E. Rath! ehe und bevor noch dieseitiger Partey das angegebne Testament sambt denen wiederrechtlich veränderten articulis der Plantschen! legitimè communicirt werden wollen! gestracks im ersten terminò am 1. Febr. 1678. unter andern erkant; Daß Herligen Teetz Anwald seinen submissions Recels, wegen angefügter billigen protestation über Schaden! Saumnis und Kosten wieder zurück nehmen! und innerhalb acht Tagen seine interrogatoria auff die jehgedachte veränderte articulos gar bey verlust derselben! ein bringen solte! also daß die veränderte articuli, ob selbige schon evidentir irrelevant, und nicht auff die sieben Testaments Zeugen (massen sechs derselben notoriè und aus unverborgenen ursachen vorbeygegangen) sondern auff die hochstraffbare Fallarios die Fabricanten des Testaments selbst! und diejenige so ansehnliche Legata empfangen! als lauter höchst verdächtige Personen gegründet! ad probandum zugelassen! und die gebetene hochwürdige inventation der Würzischen verlassenschaft aussezt worden.

Damit auch E. E. Rath in seinem wiederrechtlichen vorhaben desto kühner und sicherer fortfahren könnte! mußte auff deselben Ordre der Bürgermeister Meurer von Nimmegen nach dem Haag gehen! und daselbst um die einstellung der gedroheten repressalien bitten: als aber derselbe alda eine zimliche Zeit lag! und seine opponenten redlich fand! daß er durch seine auctorität und vorbringen nichts auszurichten vermögte! machete er sich an Herligen Teetz ihre Assistenten! bezeugete klärlich deneuselben die vollkommene Falschheit des Testaments! that große promessen, wie er! zu Hamburg wiederkommende! die Gerechtigkeit befördern! und die verlangte publicirung der Zeugnisse also fort verschaffen wolte! gab auch deswegen sein Handschreiben von sich an seine principalen! die Herren von Hamburg! und bath die gemelte Teetzsche Assistenten inständigst daß sie nach ihren vermögen! den gedroheten fortgang der repressalien verhindern mögten; Sothane glatte Wortte und verheißene Hülffe verleiteten dann diese Teetzsche Assistenten dermaßen! daß dieselbe in einem besondern vor diesem gedrückten Request an die Hochgemelte Herren Sta-

ten von Holland und West-Friesland/ das unbefugte Gesuch der Planchins und die Unzulässigkeit der gedroheten Repräsentalien (welche sonst gewislich ihren Fortgang genommen hetten) weitläufftig zu verstehen gabe; und kriegte auff die weise gemelter Bürgermeister seinen Kopff aus der sehlungen / nachgehends so fort in der that erweisende / was er vorhin im Schilde geführt.

Wie aber ferner Herliche Teets / auff nähere Veranlassung der Sentenz vom 28. Juny 1678. umb die Publication der Zeugen Aussage anhalten ließ / hat E. E. Rath ihr dieselbe nicht allein wiederrechtlich und unangesehen ihrer eignen Sentenz / auch alles Bittens / Anhaltens und procektirens / vorenthalten und gewegert / sondern auch nach vielen unnügen disputen der Parteyen / und gefährlich verordneter Commission, nur die heredes ab intestato zu fangen und in einander zu führen / wie sich hernach genugsam ausgewiesen; endlich den 6 Novemb. 1678. folgende Sentenz gesprochen:

In Sachen Johanna von der Planchen Implorantin, nunmehr beklagt und Appellantin eines / gegen und wider alle und jede Interesse prätedentes zu der Würtzischen Erbschafft Imploraten, nunmehr Kläger und Appellaten, andern theiles / thut E. E. Rath die Sache ex officio in Dilatoriis für beschloffen annehmen / und interloquirt darauff gestalten Sachen und Umständen nach / zu Rechte: Das zuorderst Georg Levius, weil er seinem gerichtlichen Versprechen vom 19. Octob. 1677. zu folge / von wegen Catarina Lobetantz und Consorten, seither sich gebührend nicht legitimirt / mit seinen ohne dem unerheblichen exceptionibus fori declinatoriis ab / und wegen seines illegalen Anmeldens zur Bestraffung an die Wette-Herren zu verweisen sey. Jedoch bleibet seinen Principalen, da selbige einig Interesse bey dieser Sache zu haben annoch vermeinen / solches so weit Rechtens gebührend zu beobachten / hiemit unbenommen. Dan sollen Caspari Bernhardi und Nicolai Mittag; principales beyderseits caution pro reconventionem & expensis an die Beklagtinne zu bestellen schuldig seyn: Indessen soll Implorantin nunmehr Beklagtinne / wan entweder zuorderst vor ihr idoneè cavirt, oder in Ermanglung dessen juratorische

rische caution praestirt, und daneben ein idoneus Curator bonorum constituirte seyn wird / in die Possession der Würzburgischen Güter und Effecten, auff die vorhergehende gebührende Inventation gesetzt / und die ihr am 31. July jungsthin zuerkante alimentatio und Proces-Gelder zu 500. Reichst. (jedoch das / falls die Beklagtinnne erhebliche Ursachen insufficientis summae beybringen solte / weiter Erkantniß E. E. Rath ihme dießfalls vorbehelet) von obbemeltem Curatore Zeit wehrenden Processen jährlich gereicht / auch selbige sonst bey allen iuribus & commodis possessionis gelassen werden / wie dan E. E. Rath solchergestalt Implorantin, nunmehr Beklagtinnne in die possession der Würzburgischen Güter und Verlassenschaft restituirt / und bey den commodis possessionis laßet / daneben / wann solches vorher gangen und geschehen / litem pro negativè contestata hiemit hält und annimbt / und alsdan allerseits Parteyen zu gute / und zu führung ihres Beweises und Gegenbeweises / die Publication der auffgenommenen Attestationen ad perpetuam rei memoriam hiemit erkennet / denen Parteyen die Deduction und Gegen-deduction ex Attestatis vorbeheletlich. **V. R. W.** Pronunc. Mercurii, 6. Novembr. A^o. 1678.

Ob nun wol Zerliche Teets über solchem ungerechten Urtheil und Verwirrung des Processus sich höchst gravirt befunden / und deshalber mit höchstem fuge an die Röm. Kayf. Majest. appellirt / anbey auch gegen E. E. Rathe / welcher gestalt (nur umb die Zeugnisse zu erhalten) sie auch die unbilligst verhängere caution leisten wolte / wann nur dieselbe vom Gegentheile nahmkündig gemachet würde / sich schriftlich erkläret; hat sie dennoch die Zeugnisse nicht erhalten mögen / vielmehr vernehmen müssen / das E. E. Rath sothanein appell keinen respect gegeben / sondern attentando immer weiter umb sich gegriffen / ja auch gar an die eine Partey von denen heredibus ab intestato, nemlich Ingeburg vort Busch / sich gehalten / und dieselbe ungebüßlicher weise zur transaction persuadirt / umb die angefangne Verwirr- und Verkehrung des Processus

zu vergrößern / und die Erben ab intestato so doll in einander zu führen / daß die Hauptfrage wegen des falschen Testaments darüber in Vergess kommen / die heyllosen Fallarii ungestraffet / die auffgenommene Zeugnisse / und was hin und wieder liederlich verschencket / verschwendet / und über die seite gebracht / sampt dem Würgischen Capital-buche verbuschet bleiben / und die rechtmäßige Erben ab intestato sampt ihren Assistenten / durch muhtwillig veruhrsachete große Ankosten / und weitläufftige Umbführungen / in eußerste Noht / Elend / und Armuth gebracht / und folglich gezwungen würden / mit Grahm ihre gerechte Sache zu verlassen.

Auch ist E. E. Rahte dieser Handel mit sothaner Auffhalt- und Verweitläufftigung der Sache weiters dermaßen schon gelungen / daß eine große Nachricht wegen der Würgischen Verlassenschaft den Erben ab intestato aus dem wege gerücket / in dem die mehrgemelte Hure Johanna von der Plancke / der Zeit zu Wandsebek / unweit Hamburg / abermahl von einem Führen-kinde niederkommen / und darauff gestorben.

Bis hieher aus vorigem wahrhafften Berichte / bey welchem viele Documenta, als die Edictale Citation, das falsche Testament / die Articul der Planckin / die Protection über Verweigerung der Zeugnisse und Gerechtigkeit / Herligen Teets Request im Haag (wodurch sie den Hambürgischen Bürgemeister frey machte / und die Repräsentation abhielt) Item / verschiedene Zeugnisse wegen der Falschheit des Testaments und versteckten Güter und Gelder; auch schließlich einige besondere Fragen zu finden.

Folget

Solget der beständige Nachbericht.

Wid hat demnach der wohlgeneigte Leser aus obigem Extract vorigen Berichts etlicher massen vernommen / wie das / ungeachtet Gegentheils / nehmlich die Planckin / von allem / so wohl was ihr in Decretis auch Sententiis aufferleget / als was sie sich sponte gerichtlich anerbotten / auch acceptirt (da hingegen die Bürgische rechtmäßige Erben pro vocirt und appellirt gehabt) gar nichts bißhero geleistet oder praestiret / man jedennoch dieser Seiten sich zur caution anerbotten und offerirt habe / die mit so großen Kosten und Verdruß eingenommene Zeugnißen zu erhalten / auch mehrmahlen gerichtlich begehret / die quantum oder die summam nahinkündig nur zu machen / damit man sich darauff erklären könnte ; dennoch alles / und zwar zum gracial , mit Verschwindung aller Bürgermeisterlichen großen tewren Zusagen und Geldbnissen / da ich die Repressalien , die der Bürgermeister von Hamburg / wie weißlich ers auch anging / nicht abwehren könnte / zu seiner Befreyung / und aber meinem jetzigen Leidwesen zurück gehalten habe / vergeblich gewesen sey.

Ob nun zwar durch solche erschreckliche Partey- und Unbilligkeit / man sehr zur Ungedult und Verbitterung / umb auff andere Mittel zu gedencken / gereizet worden / hat mans doch dem allerheiligsten Gott / und dem höchsten Gerichte der Christenheit gedultigst heimgestellt / folglich der Appellation von der am 6. Novembr. An. 1678. zu Hamburg abgegebenen Sentenz vorgenommen / und eingewand / beständig inhæriert und nachgesehet ; unterdessen auch bey dem Gerichte zu bemeltem Hamburg das gedachte erbieten sub protestatione ac reservatione nach Notturfft zum offtern wiederhollet.

Wie man nun der Hoffnung gewesen / das entweder zu aller unterthänigstem Gehorsam Röm. Kayf. Majest. wegen gedachter Appellation mit fernerer Erkänntniß eingehalten / oder aber die Erhörung einmahl erfolget seyn würde ; hat man an stat dessen mit sonderbahrer Befreyung vernehmen müssen / das der Magistrat zu Hamburg mit aller Krafft und Macht seiter 4. April des 1679. Jahres bestrebet / das von Allerhöchstgedachter Röm. Kayf. Maj. die Processu mögten versaget und abgeschlagen werden. Welches aber so wenig gelungen / das selbigem bereits den 20. Juny selbigen Jahres ihr Einbringen diesem Theile uns zu communiciren und zuzustellen / ernstlich aufferleget worden. Womit aber gemelter Magistrat bißdiese Stunde zurück geblieben. Welches Verzugs Absehen und Ursachen ein jeder vernünftiger Mensch leichtlich ersinnen

stinnen wird / gleich auch sonst der / so die Wahrheit schreibet / das Licht nicht scheuen darff. Inmittels ist von denen am 10. wie auch 12. Martii ferner abgegebenen Hambürgischen Bescheiden meines theils weiter appellirt worden.

Und solches so viel mehr darumb / weil nicht allein die Attentata und Innovationes Sonnenklar / sondern daß auch mit besonderer Eilfertigkeit / wieder Gerichts herkommen und observanz / am ungewöhnlichen Tage / respectivè mit solchem Erkantniß verfahren gewesen / dabeneben das Werck also verändert / das Ingeburg / Claus von Buschen angegebne Tochter / Johan Kiruts Hausfrau / zu Helsingdr in Dennemarck / welche bisshero wider die anmaßliche Provocantinne , Hanna von der Plancken / (so endlich zu Wandsbet im Huhrenkindelbett gestorben) als Würgische Erbin sich mit gestellet / auch unter andern gar 15 / sage funffzehn Reprobatorial Articul , mit 7 / sage sieben Zeugen zu bestärcken / daß das angegebene Würgische Testament falsch und nichtig were / bey Gerichte daselbst eingebracht gehabt / den Pelz umgekehret / und sothanes Testament zu vertreten / nebenst der Planckenschen Tochter angegebnen Vormündern sich angemasset. Dabey aber doch ein jeder gedencken hat : Wie das zugehe ; was die Persohn für ein Gewissen bey sich trage ; wie sie ihrer Sache getrawet habe ; und was sie hinsüro für einen Glauben meritiren müsse ; die erstlich so viel Articul und Zeugen (welche doch die lautere Wahrheit aussagen sollen / maßen auch ohn / und über dieselbe / von meiner und mehrer Parteyen Seiten dergleichen geschehen) wider das falsche Testament gerichtlich vorbringet / und hernach / so gar ohne einige Uhrsach / auch vor Eröffnung solcher Aussage / bloß umb ein wenig Geld / von der gerechten Sache abtrette / und nicht allein darnegst still sitze / sondern noch darzu den hochstraffbaren Stiftern des falschen Testaments / auch einer leichtfertigen Huhren und deren Anhange / entgegen und wider ihre eigne Blutsfreunde / die sie selbst also vorgibt / und deren keiner sie beleidiget hat / beystehen und zu hülfte kommen / auch ihr die Erbschafft dafür in die Hände spielen wolle.

Es hat sich aber Herzliche Teets mit sothaner Kirutschen in solcher newen und annoch unndtigen Action gar nicht einlassen wollen noch können / in erwegung / daß sie von solcher Kirutschen niemahls citirt / auch wider einander zu agiren niemahls Vollmachten ertheilet / noch Procuratores bestellet gehabt / gleich sie auch dazu nicht angewiesen noch gehalten worden. Da jedoch dieses sonst ein ganz neues / und nie erhörtes Wesen gewesen / welches einen besondern Process, förmlich / mittels Citation und Vollmacht anzustellen erfordert hette ; Zweiffels frey aber darumb
unter

(11)
unterlassen und verblieben / daß man nur größeres Scandalum damit er-
wecken würde.

Wiewoll meines ermessens es nicht ärger sich begeben können / als ge-
genwertig beschehen / da nemlich wider offenbahre Rechte / super falli
crimine transgirt / und 12000 / sage zwölff tausend Reichsth. nebenst
denen übrigen Büchern deswegen angenommen worden / mit ver-
sprechen / sothanes Testament wieder männiglich zu vertreten / und sich als
negste Erbin künfftighin einzugehen zu lassen. Da denn der angegebne
Vertrag / welcher durch den Präsidenten von Glückstadt selbst mit bearbei-
tet seyn soll / dieseitigem Theile niemals annoch biß diese Stunde unter
Augen gekommen : gleich auch nicht das zu Wandsebet durch der daselbst
ob Ehrengedachter maßen verstorbenen Hanna von der Plancken ge-
machete Testament / mittels welchem sie drey ihr wohlberaunte Persoh-
nen (unter welchen auch des zu Hamburg wohnenden Holländischen Resi-
denten, dessen in meinem vorigem Berichte gedacht / sein Schreiber oder
Secretarius mit ist ; eine in Dienst stehende / aber zu Hauff und Hoffe un-
gesehene Persohn / sapienti sat,) zu Vormünderen ihrer Tochter / welche
sie vorhin / und ehender sie des Sehl. Feld-Marschalls Concubin gewor-
den / eben unehlich gezeuget gehabt / und dannenhero den Würzischen Nah-
men zu deselben Schmach mit Schanden und Unrecht stielet und führet /
verordnet haben soll ; Folglich die Partey darauff unmöglich sich einlassen
können / auch dem Richter / oder dessen Wortten und Angeben in seinen
Bescheiden / darin zu getrawen oder zu gläuben / nicht schuldig noch gehalten
gewesen / sie habe denn solche zwey stücke würclich gesehen / und zu ihren
Händen erhalten gehabt.

Damit aber der Wahrheitliebende Leser im Wercke sehen und erkennen
möge / daß es nicht anders mit der Sache beschaffen sey / gleich wie obberich-
tet und gemeldet : So wil man sothane per attentata abgegebne und publi-
cirte Bescheide Wörtlichen lauts anhero sehen ; und zwar den ersten an-
reichend / meldet derselbe :

In Sachen Johanna von der Plancken / Implorantin / nun-
mehr Beklagte und Appellantin / eines gegen und wider alle
und jede zu der Würzischen Erbschafft Interesse pratendentes,
Implorate, nunmehr Klägere und Appellate, anders theils /
gibt E. E. Raht diesen Bescheid : Daß Casparus Bernhardi so
wol Nicolao Mittag, als Georgio Levio copiam seiner produ-
cirten Anzeige zuzustellen / und dieselbe jeder innerhalb 14 Ta-
gen

(12)
gen seine Notturfft sub poena confessi verhandlen solle. Interlocutum Luna 10. Martii, Ao. 1679.

Der andere sagt also:

In Sachen Johanna von der Blancken / Implorantin / nunmehr Beklagte und Appellantin / eines gegen und wider alle und jede zu der Würtzischen Erbschafft Interesse präetendentes, Implorate, nunmehr Klägere und Appellate, anders theils / gibt E. E. Raht diesen Bescheid: Daß die von Casparo Bernhardi im Nahmen Ingeborg / Claus Tochter / an einem / und von Petro Kirstenio im Nahmen Jgfr. Barte Würtzen / Vormünder hinc inde beschehene / renunciatio litis & causæ, wie sie vorgebracht / hiemit angenommen / und der Ingeburg / Claus Tochter / angelegter Arrest hiemit relaxirt werde. Interlocutum Mercurii, 12. Martii, 1679.

Aus welchen Bescheiden zugleich erscheinet / daß die sub poena confessi zur Handlung / dieseitiger Partey / angefetzte 14. Tage gar nicht erwartet / sondern kaum nur zween Tage daraus gemacht gewesen. Welches dan mit solchem Fuge geschehen / gleich nachhero den 14. Aprilis in der heiligen Marterwochen / gerichtliche Handlung zugelassen und verstattet worden. Dabey dan zu mercken / daß mit keinem Schein Rechtsens der punctus cautionis, davon hernach weiter gemeldet werden soll / in selbigem Bescheide übergangen; hingegen sub confessi präjudicio vorgemelter ersten Appellation, ungeachtet die Partey zur Handlung / und sich mit der Kirutschen einzulassen / und die obangedeutete falsitäten und nullitäten vorbehey zu gehen / gezwungen und genötiget werden wollen.

Ob nun wol / wie oberwehnet / von solchen zweyen / innerhalb zween Tagen attentando eröffneter Bescheiden abermahl an allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. appellirt worden / hat doch E. E. Raht zu Hamburg mit Erkänntnissen nicht zurück halten wollen / sondern ist immer weiter zugefahren / so gar / daß der mehrgemelten Kirutschen / ihre angegebene proximitatem, und negstes Freund-Recht / zu beweisen / wider alle Rechte / und der selbst redenden Billigkeit verstattet worden. Worzu dan allerhand practiquen gebraucht; insonderheit aber einer mit Nahmen Petrus Axen, welcher dabey seine Person Meisterlich zu agiren gewußt /
in.

indem er alsobald anfangs nach Absterben des Feld-Marschall Würgens/
sich bey mehrgedachter Planckin / als negster Erbe angegeben / und da-
durch ein gut stück Geld nebenst denen besten Büchern von ihr weggepracti-
cirt / nachmahls mit dem Stad Secretario zu Husum / Augustus Giesen
und dem Königl. Dennemarschschen Commissario zu Hamburg / Johannes
Stelle / vormalig gewesenem Notario , es also durchgestochen / daß die
Kirutsche von lauter Königlichem Unterthanen / welche aus Furcht alles
sagen und thun müssen / wie ihnen angegeben / vor negsts Erbin eingezeuget
werden müssen.

Zu welchem Zweck ferner zu gelangen / dan auch erwehnter Augustus
Giese / welcher sonst in schlechtem Geschrey / ein Instrument mit Voraus-
setzung Burgermeister und Rahts Nahmen / da die formalitäten nicht von
ihnen / sondern von dem Secretario selbst allein hergeslossen und entsprun-
gen / auffgerichtet / und dabey die Zeugen / fals dieselbe anders wegen ih-
rer Persohnen unter des Rahts Siegel geglaubt haben seyn wolten / be-
dröbentlich / und mit unziemlichen Zumuthungen gedrungen / daß sie das-
jenige / was er von der Ingeburg von Busch darin gesetzt gehabt / nicht
wiedersprochen / sondern vor ihrer eignen Aufsage halten solten ; da doch
sonst sothane Zeugen / darein die Eltiste unter ihnen von 70 Jahren ist / nach
wie vor gestehen / und allesampt einträchtig bekennen / daß keiner von ihnen
den Claus von Busch oder dessen Erben jemahls gesehen / vielweniger
mit ihnen Freundschaft gehalten habe ; am wenigsten aber glaubwürdige
Urkunden von ihnen gehabt oder genommen ; also von dem / was jeko
hier und dar zur Bahn geleyet und spargirt wird / die Wahrheit nicht
wissen.

Und er Petrus Axen hat an erwehntem Commissario stelle / auff sein
selbst anstifften / von ihm requirirt / seine Aufsage und Attestation schrift-
lich übergeben. Welche Attesteta allesampt / ob zwar Nichtig / weilen sel-
bige von lauter gehört haben / und dazu ohne Eyd reden und vermelden ;
auch daß der Huseinschern Rahts-Personen keiner selbst darumb Wissen-
schaft mehr gehabt ; doch dennoch anzeigen und vorstellen / was schon
seither An. 1676 / wie auch 77. unter der Hand gespiellet und tractiret /
welches nun An. 1679. allererst zum Vorschein und an des Tages Licht
gebracht worden.

Es haben aber solche suspiciones und hochstverdächtige Handel E. E.
Raht zu Hamburg gar nicht ab noch zurück halten mögen / sondern ist auff
Einbringung sothaner unbeeindigter Chartequen weiter erkant und gespro-
chen worden / und zwar also :

In Sachen Seel. Johanna von der Blancken unmündigen Kindes Vormünder / in specie Johan Kierut uxorio nomine Ingeborg Claus von Buschen Tochter / als pretendirende negste Erbin ab intestato an die Bürgische Verlassenschaft gegen und wider Herliche Teets und Consorten / thut E. E. Raht auff die am 12. Marty im Nahmen Seel. Johanna von der Blancken Kindes Vormünder geschene / und von Johan Kierut uxorio nomine Ingeburg Claus von Busches Tochter angenommene / auch per decretum vom 12. Marty confirmirte renunciation litis & causæ, die Causam Testati, jedoch dem Testamento allerdingz unpräjudicirlich aussetzen / und darauff allem beschehenen Vorbringen nach in puncto proximitatis & consanguinitatis zu Recht interloquiren: Das Johan Kierut uxorio nomine Ingeburg Claus von Busches Tochter annoch schuldig sey / innerhalb 4 Wochen diejenige Schrift / worauff sich Bürgermeister und Rahts zu Husum Attestatum vom 6. Decembr. 1677. beruffet / in probanti formâ einzulegen / auch in selbiger Zeit / da derselbe sich eines mehren Beweises zu bedienen vermeinet / alles auff einmahl beyzubringen / darauff dan / wan auch Herliche Teets und Consorten / wie auch Lobetanz und Consorten / dero gerühmten Proximität halber / welches ihnen innerhalb 4 Wochen sub poena præclusi hiemit injungirt wird / ihren habenden gründlichen Beweis bengebracht haben werden / in pro proximitatis endlich ergeben solle was recht ist. Interlocutum Luna, 12. Juny, Ao. 1679.

Welcher Bescheid dan ebenfalls unwidersprechlich vorstellet / das in pro Cautionis annoch nicht erkant / auch gleichwenig die vorangemerckte Attendata und Nullitates abstellet: Singegen ab intestato Personen zur Erbschaft zugelassen / und das angegebne falsche Testament dabey zugleich manutentirt werden wollen; welches dan Contradictoria, gleich ferner Contradictorium das die Kirutsche mit denen Vormündern der Blanckin Tochter / super falso Testamento, als negste Erbin transigirt / und nun erst bessern Beweis / das sie die negste Erbin sey / beybringen solle und müsse;

müße; und daß deswegen extra- und judicialiter mit eufferster confusion verfahren worden. Daß also Herliche Teets und andere/ sich gegen der Kirutschen/ in solchen Streit/ bevor wegen des falschen Testaments ein Spruch erfolget und abgegeben worden/ unmöglich einlassen können oder sollen. Und weil solche unhintertreibliche Gründe verhanden/ hat man abermahl/ und sonderlich wolgemeinten Hamburgischen Rath/ als verdächtig und suspect, gestalt seiter 4 Aprilis An. 1779. selbiger als Parthey beyhm hochl. Kayf. Reichs-Hoff-Rath gegen und wider dieseitige Principalin sich bezeigt/ damit zu recusiren und zu entlegen/ das remedium und Mittel der heylsamen Appellation ergreifen müssen.

Man hat aber auch darauff zu Hamburg in respect Röm. Kayf. Maj. mit urtheilen und erkennen/ nicht devotionmäßig einhalten/ auch gar nicht ansehen wollen/ daß des Kayf. Reichs-Hoff-Raths Protocoll wegen der allergnädigst erkantten Proceß, öffentlich im Gerichte beygebracht und übergeben worden. Sondern ist immer weiter zugefahren; hat auch gar den Rest der Würgischen Güter aus dem Römischen Reich/ und Kayserl. Arrest weg/ und sampt dem Würgischen Körper dem gerühmten Testament gerade und handgreifflich im Buchstaben zuwider/ damit man künftig ein Facit mit einem Schein machen könte/ nach Amsterdaim geschicket und geschiffet.

Und nach dem der Magistrat zu Husum einige alte Frauen über die von der Kirutschen durch besagten Axen und Helffers Helfer auff gefundene Articul abzuhören/ citationem subsidialem nacher Hamburg an die Anwalde und Procuratores gefertiget/ wolwissend daß davon beständig appelliret/ auch daß sothaner Anwalde und Procuratorum, Vollmacht/ wegen der Appellation, und respectivè reculation, notoriè erloschen gewesen. Die Zeit auch so kurz dabey angesetzt/ daß man von dem termino nach Husum auch nicht einen Brieff beschaffen/ geschweige/ daß man sich nach einer rechtschaffenen aufrichtigen Person/ welche dem Axen und seinem Anhang widerstehen/ und den Köpff bieten/ auch der Zeugen Leiben/ Wandel und Thun sich erkündigen möchte/ hette bemühen können/ dennoch der Kirutschen und ihrem hohen und großen Anhang mit Schrecken und Furcht/ auch warten mehr Menschen als Gott zu gehorsamen/ damit verfahren/ auch solche Aussagen oder Rotulum nach Hamburg geschicket. Ist man daselbst auch so weit geschritten/ daß unermessen man dieser Seiten solche attentata, nullitates, ac suspiciones, salvis appellationibus stets wiederhohlet/ und angezeigt/ dennoch das End-urthel abgeben/ dieses Lautes:

In Sachen Johanna von der Blancken unmündigen Kindes Vormünder / in specie Johan Kierut uxorio nomine Inburg Claus von Buschen Tochter / als präterdirte negste Erbin ab intestato an der Würzischen Verlassenschaft / gegen und wider Herlige Teets und Consorten, wie auch Cathrine Lobetanz und Consorten am andern theile / Erkennet E. E. Rath vor Recht : Daß Johan Kierut seiner Seiten / der am 2 Juny in diesem Jahre eröffneten Sentenz / dergestalt / daß er nach Notturfft bengebracht und erwiesen / daß dessen Ehefrau Ingeburg Busch an des Herrn Feld-Marschallen Würzen Verlassenschaft ab intestato, vor gedachter Herligen Teets / Cathrine Lobetanz und Consorten berechtiget / ein Gnügen gethan / und diese so woll sonsten als in contumaciam davon ab zu weisen / und es darauff bey der zwischen den Blanckischen Vormündern und Johan Kierut getroffenen Transaction gelassen wird. D. R. W. Pronunciatum veneris, 26. Semtembr. 1679.

Über welchem Placito man sich höchstens / auch mit Bestärkung verwundern muß / und zwar daß die Appellationes und Klagten wegen der unverantwortlichen Attentaten, vielfältigen Nullitäten und sonderlich die recusatio suspecti, eine contumacia wollen angesehen werden. Welches nie aus keinem rechtschaffenen Juristen vor oder nach Kayfers Justiniani Zeiten / wird behauptet werden können ; so würde man dieseitige Principalin vor rasend und unsinnig geachtet haben / wan sie von ihrem Rechte solte abgetreten seyn :

Dan bevorab daselbe nie einen oder andern Theil / gegen der Kirutschen aus Helsingör / machen wollen noch sollen / so ist sie auch durch deroselben Transaction und Vertrag super falso Testamento mit denen angegebenen Vormündern des Blanckischen Kindes unzulässiger weise wider d.e Rechte auffgerechtet / gar nicht gebunden ; hette Ihr auch auff der Fall der Victorie, Krafft dessen / gar nicht eines Hellers wehrt werden können / und were also gar vergebliche Narren-Arbeit geschehen gewesen.

Es ist aber auff lauter hören sagen gegründet / dan das Attestatum zu Husum / worauff sich Bürgemeister und Rath bezogen gehabt / nichts
an

anders ist / als ein Testament / welches Bartje Busch / so zween Männer gehabt / und mit beyden Kinder gezeuget / unter selbigen ihren Kindern An. 1634. den 1. Septembr. auffgerichtet hat. Vorraß aber nicht erfolget / noch zu schließen ist / daß Claus von Buschen Tochter / Ingeburg Kiruts / des Feld-Marschalls Würzen (welcher in der Urteil annoch Herz genant wird / da er schon seiter Marty 1676. tod gewesen) negste Erbin sey / und daß keine mehr Buschen jemahls zu Husum gewesen oder gewohnet / und nach Helsingör kommen weren / als einzig und allein der angegebne Claus. Auch ist eine ungewisse Folgerey : Bartje Busch ihr Tochter Mann / hat Claus Würz geheissen / darumb ist Claus Busch oder von Buschen Tochter / Ingeburg Kiruts die negste Erbin. Welchen Schluß und Beweis man der gangen Welt zu judiciren hiemit vorstellet und überläset.

Viel bessern und nähern Beweis findet man in dieseitigem gedrückten wahrhaften Bericht / und ist selbiger dem Bürgermeister Schulken und seinen sämtlichen Collegen zu Hamburg nicht unwissend gewesen / als welcher durch seinen Sohn ein Notarial Instrument den 10. July besagtes 1679 Jahres zum Druck bringen lassen / (davon hernach) da dieses vorgemelte Urteil den 26. Septembr. allererst ausgebrochen ist. Daß also solches alles mit lauter Vorsatz / nur die Hauptfrage vom falschen Testament zu unterdrücken / das verübte crimen falsi, in gratiam der Bekanten / frey durchgehen zu lassen / die Inquisition nach den vielen verschennketen / verschwendeten / verstecketen und verschleppten Gütern und Geldern / durch die Länge der Zeit / schwer zu machen ; die citirte Parteyen ohne Fug und Noth in einander zu führen / und die Kirutsche / fals sie sonst eine gute Sache gehabt / ans Narrenspiel zu bringen ; dieseitige Partey (da sie mit einem Butter-brod aus Gnaden nicht vor lieb nehmen wollen und können) durch Gewalt zu zwingen und zu nötigen ; daß selbige das falsche Testament nicht ferner anfechten möchte / geschehen und vorgenommen worden. Und weilen sie sonderlich dem reichen Juden Teixera und seinen Mit-participanten zu gefallen es nicht thun / sondern Gott und der Wahrheit die Ehre geben wollen / in ihrer gerechten Sache sich also herum treiben lassen müssen. Wäßen dann auch die Zeugnißen / so von allen Theilen wegen des falschen Testaments mit großen Ankosten geführet / bereits auch herausgegeben / und denen Schreibern mit Gelde bezahlt gewesen / der Partey Türckscher weise aus Händen wieder gepracticirt / und nebenst der Copey / welche man unter dem Stadtsiegel auctorisirt begehret gehabt / abgenommen worden. Vorraus leicht zu vermuthen was es für eine Beschaffenheit umb forhane außgegeben Zeugniß mußte gehabt haben / die der Secretarius sich nicht ge-

trawet zu unterschreiben / noch unter dem Stadtsiegel aufzugeben und zu vidimiren.

Diesem nach das Notarial Instrument, wodurch der vorige Bericht und dessen Beylagen durch gedachten Bürgermeister Schulzen Sohn haben wollen beschuldigt werden (davon vorhin erwehnet) zu beleuchten; So saget Egidius Hennings Fraw: Sie habe ihr Tage nicht davon gehöret / vielweniger eine Kasse gesehen. Woraus aber gar nicht folget / daß / weilten sie nicht davon gehöret noch gesehen / es darumb nicht wahr sey. Dann sie ebenwenig umb andere hunderttausend an Gelde wissen will / und dennoch eben so wahr / als wahr es ist / daß ihr seel. Mann Egidius tausend Reichsthaler aus dem Falschen Testament des Feld-Marschall Würgen / in seinen Beutel eingeseckelt hat. Gleichgültig ist des gewesenen Cammerdieners / Walters / Aussage. Und wird alle Welt leicht gedencken können / daß derselbe / anderer wichtiger motiven zu geschweigen / den Bürgermeister nicht zu erzürnen / habe sagen müssen / wie Ers gern hörete / damit es ihm nicht ergehen möchte / wie jenem Grümacher / der mittelst genommener occasion umb all das seinige gebracht / und in Ketten und Helden dazu sitzen müssen. Gestalt dann auch ohne dem nach Hamburgischem Rechte part. 1. tit. 28. art. 28. alle solche Winckelbefragungen und Abhörungen der Zeugen nicht attendiret / sondern gänglich verworffen werden sollen.

Was des Thomsen Aussage belanget / ist selbiger durch den Richter Et. Diterich Langerman gezwungen worden / in sein Protocoll zu schreiben / daß er zu Steffen Anstock die Wahrheit nicht geredet. Wasen des Langermans Procceduren überall bekant / hat auch der Thomsen zum ersten mahl auff der Weinbude / als dem Orte / an welchem die Eyde zu Hamburg gemeiniglich abgenommen werden / gar nicht erscheinen wollen / sondern wie ihm die Straffe gedröhet / erscheinen müssen.

Ebener gestalt ist die Censur des Notarii Dornicks seines ausgegebenen Instrumenti nicht gegründet; dan die Protestation dem Bürgermeister wegen Zurück- und Vorenthaltung der Zeugnisse in pro falsi Testamenti, unter reservation alles daraus entstehenden Schadens und Nachtheils Erholung / überreicht / in täglichem praxi unabweiglich begründet und fundiret; so / daß es aller Bescheidenheit wehrt gewesen / auch dessfalls das vorgeschlagene remedium appellationis & revisionis nicht gebrauchet werden können. Biewohl / was sonst allen Appellationibus für respect getragen / und wie darauff verfahren worden / der unleugbare Augenschein erweist und vorstellet; Sintemahl auch noch bis heute diesen Tag / nach dem die allergnädigste Kayserliche Compulsoriales oder Mandata und Befehl /

E. E.

E. E. Rathe zu Hamburg mehrmahlen insinuiert und eingeliefert / sie dennoch die Zeugnißen nebenst den Acten nicht herauß geben wollen / sondern sich dessen unjustificirlich verwegern. Und zwar unter dem falschen und gang irrigen prætext, man hette dieser Seiten dem Bescheide vom 6. Novembris 1678. mit Leistung der Caution kein Gnügen gethan. Da doch oberzehleter maßen nicht allein appellirt / sondern ist auch salvâ appellatione, und sub protestatione offters Anerbietung geschehen / dergestalt / wan das quantum ex adverso determinirt seyn würde / man sich darauff erklären wolle. Worauff aber so wenig der Gegentheil angehalten sich zu er~~innen~~ ^{la}ren / als E. E. Rath gesprochen / und also sie desfalls in culpâ seyn. Geschweige das über dem das Ehrvergeßene Weib jetztgemeltem Bescheide vom 6. Novembris Anno 1678. gar kein Gnügen auch ihren theils gethan / noch das allergeringste Spruchmäßige geleistet / oder das Inventarium, welches das fundament, daraus das quantum der über 200000. sage zweymahl hundert tausend Reichsthaler sich erstreckenden Verlassenschaft (so viel man / nemlich hinc inde ohne und außser des Seel. Feld-Marschallen Würgen Hauptbuche / worin er bekantler maßen / von seinen Capitalien beständige und gar ordentliche Rechnung gehalten / auch noch vor den Tag kommen muß / nachrechnen und finden kan) zu ersehen / aufgericht / und ihr jedoch in allem von E. E. Rathe gewillfahret. So hat sie auch gar liti & causæ, und zwar nach dem die Kirutsche ihr vermeintes Erbrecht (welches sie nach dem Dänischen Lohbuch / wie auch Hambürger Recht part 2. tit. 8. art. 5. ihren negsten Freunden und Mit-Erben woll / nicht aber einer Extranæ, und einem solchen Weibe / das dem Seel. Feld-Marschallen nach seinem Tode solche Unehre angethan hat / verkauffen sollen) an ihr cedirt und transportirt gehabt / renunciert und abgefaget / also / daß Cautio gang vergeblich und umbsonst prætendiret wird. Dan ist auch ferner in pro falli Testamenti annoch nie gesprochen / daß man sehen und wahrnehmen könnte / ob man ferner zu procediren / oder aber zu weichen und abzustehen mehr Uhrsachen und Grund haben möchte ; also vorhero / und ehender einige Cautio gar nicht nödig noch stat findet / weil die Planctin die dieseitige Principalia provociret / und das angegebne Testament zu behaupten sich anerbotten und verpflichtet. Davon aber annoch kein Buchstab in den Acten zu finden. Auch endlich / wie obangeführet / die Güter aus dem Kayserl. Arrest und der Versiegelung unverantwortlicher weise aus dem Heil. Röm. Reiche weg / und nach Holland geschiffet ; Da sich dann der Rest größer nicht als 17000 / sage si. ben. zehñ tausend Gulden Holländisch befunden / daß man erschrecken muß / wann man bedencket / wo das übrige geblieben / welches in so viel R. sten und

und Kasten zu Kasten zu Hamburg anfangs auff dem Kloster in sequestro
gestanden/ hernach nach des Bürgermeisters Heinrich Meurers Lt. Hau-
se gebracht und geschleppt worden. Daß demnach aus solchen wieder-
rechtlichen Verwegungen der Gezeugnissen nicht anders zu inferiren und
zu schließen/ als daß selbige entweder gar falsch / oder aber verfälschet seyn
„ müssen : Damit die Zeugen inzwischen wegsterben möchten /
„ daß Repetitio und abermalige Abhörung nicht geschehen könn-
„ ne / die Falschheit zu ertappen und zu betreffen.

Was diesem nach die ausgegangne allergnädigste Kayserl. Proceß,
welche edictaliter an verschiedenen Orten angeschlagen/ betrifft/ habe mir
wegen der dritten Appellation die Citation, Inhibition, und Compul-
soriales Wortlich beysügen wollen; die andere bis zu Herausgebung der
ganzen Acten, nebenst ihrer Übersetzung in Lateinische Sprache verschie-
bend und ausstellend. Waszen dann solchane Proceß alle/ fast eines Lau-
tes und Inhalts/ daß aus diesem von denen übrigen sattsamb zu urtheilen
stehet; und melden selbige von Wort zu Wort wie folget:

Wir **L E O P O L D** von Gottes Gnade
den Erwählter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/
zu Hungarn / Boheim / Dalmatien/ Croatien und
Sclavonien etc. König / Erzherzog zu Burgund/
Steyr / Kärndten / Krain und Württemberg / Graff
zu Tyrol etc.

Entbieten N. Bürgermeister und Rath der Stad Ham-
burg / wie auch Gabriel Floris / Albert von der Floth / und
Philipp von Eiken / als weiland Johanna von der Blancken
hinterlassener Kinder Vormünder / so dann Johan Kirut / in
Ehevogts Nahmen Ingeborg Kirut / Claus von Buschen Toech-
ter/ oder kurz / Ingeburg Kiruts / als Litis Consorten Unsere
Kayserliche Gnade.

Erfame Liebe Getreue. Uns hat Anwald Herlige Teets/
als Würtzischer Erbin / demütigst supplicirend zu vernehmen
gegeben : Was gestalt sie von einem den 28. May negsthin
fürgangen höchstbeschwerlichem Actu, in deme ihr obgedachte
N. Bürgermeister und Raht die Würtzische Güter aus un-
serm Kayserl. Arrest, zu höchstem präjudiç gegeben / und un-
erachtet selbige annoch versiegelt / absolgen / und außer dem
Reich nach Amsterdam schiffen lassen / so dann von einem den
12. Juny von euch ihro zuwider / und für euch obgedachte Vor-
mündere und Appellaten publicirten (mit vorbehalt Richter-
lichen Ehren gemelt) widerrechtlichen vns definitiva habenden
Interlocut, als nach Ausweis hieby gefügter Gravaminum,
dadurch mercklich beschweret / und noch ferner beschwert zu
werden besorgend / den 14. selbigen Monats / und also intra
decendium an Uns und unsern Kayserl. Reichs- Hoff- Raht /
als judicem immediate superiorem, in Hoffnung besser Recht
zu erlangen / coram Notario & Testibus, Inhalts darüber
auffgerichteten Appellation-Instrumenti appellirt und provo-
cirt habe / in Willen und Meinung / solche Appellation, als
denen Rechten und des Heil. Reichs Satzungen / in quantitate
& qualitate gemess / noch dem Hamburgischen Privilegio zu-
wider / in Rechten zu prosequiren und auszuüben. Dahero
Uns unterthänigst anruffend und bittend / Wir ihr gewöhn-
liche und edictal Appellation Process zu erkennen und mit zu
theilen / wie auch die fatalia introducendæ Appellationis zu
prorogiren gnädigst geruheten / massen auch erlangt / daß heut
dato die gebetene Appellations Process wider dich Gabriel Flo-
ris in personam, seu ad domum, wider euch Johanna von der
Blancken Tochter / Barta / Vormündere / auch Liris Conlor-
tes vorbemelt Edictaliter, umb selbige zu Lubek / Hamburg /
Bremen / oder Stade / oder auch wol zu Embden öffentlich
angeschlagen. Heischen und laden demnach euch Eingangs

gemelte Appellaten von Römischer Kayserlicher Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit / und wollen dasz ihr innerhalb Zeit zween Monaten / den negsten nach insinuir . oder Verkündigung dieses / so wir euch für den ersten / andern / dritten / letzten / und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremptorie , oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den negsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch euren Bevollmächtigten Anwald an unserm Kayserl. Hoffe / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird / erscheinet / Appellantia darentwegen in Rechten / wie sich gebühret / zu antworten / und darauff der Sachen / und allen ihren Gerichts-Tagen bis zum Beschluß und Urteil aus zu warten. Wir setzen und wollen auch / dasz diese also offen Edict-weise an vorgedachten Orten angeschlagene Process , oder derselben glaubwürdige Abschrift / deren Wir nicht weniger / als dem Original selbst vollkommenen Glauben zugestellet haben wollen / Euch gleichermaßen / als wann solche euch selbst unter Augen / oder in euren gewöhnlichen Schausungen überantwortet worden / binden sollen. Wir gebieten zugleich Euch obgemelten Bürgermeister und Raht / als vorigem Richter / und Appellaten sambt und sonders / bey vorberührter Kayserl. Macht / und bey poene vier Mark lötiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Kammer / und den andern halben Theil mehrgedachter Appellantia un-nachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / dasz in dieser Sache / aldiweil dieselbe für Uns und Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Raht unentschieden schwebet / derselben anhangenden Sachen / oder der Appellantia zu Nachtheit / oder Unserer Kayserl. Obrigkeit zu veracht ferner nicht verfabret / erkennet / handelt / oder fürnehmet / selbst oder durch andere / in keinerley Weise noch Wege : Ebenmäßig / und bey jetzangedröheter poene der vier Mark lötigen Goldes / gebieten Wir euch mehrbemelten Bürgermeister und Raht / dasz ihr innerhalb den negsten drey Wochen der Appellantia und dero Machtbotten / auff ihr Ge.

Gesinnen und ziemliche Belohnung / alle und jede Acta und Handlungen in glaubwürdiger Form / neben angehefteten Rationibus decidendi herausgeben und folgen laßet / Sie hierin nicht auffhaltet oder verziehet / damit die Appellantin derentwegen an Volsführung der Sachen nicht verhindert werde. Wann ihr Appellaten nun kommet und erscheinet alsdann also/ oder nicht / oder da über obangerecht unserm Inhibitori Gebott und besserer Zuversicht zuwider / gemelter maßen verfahren / procediret und sürgenommen / oder auch die aufferlegte Edition und Erfolgung der Acten verzogen / auffgehalten / oder gar unterlassen würde / So wird doch solches alles respectivè als attentata, und von ihm selbst untünglich nachmahls wieder auffgehaben / wiederrufft / und nichts destoweniger mit Erklärung der verwirckten poene allerseits / wie auch auff des gehorsamen Theils / oder dessen Anwalds gebührendes Anruffen und Erforderen / mit obenangedeuteter Erkantniß und andern hierin ferner in Rechten gehandelt / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret ; darnach wißet ihr euch allerseits zu richten. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Praag / den 11. January 1680. Unserer Reiche / des Römischen im 22sten / und des Böhmischen im vier und zwanzigsten

LEOPOLD.

(L. S.)

ve. Leopold Wilhelm/
Graff zu Königsb.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium

Franß Martin Mensheng.

Wie

Hay zu Hay

Wie man nun die Sache Anfangs Götze und dem höchsten Gericht heimgestellet / so will mans zwar noch dabey lassen / aldiweit alle diejenige welche der Partey das Recht und den Lauff der Sache solchergestalt Gottesvergeßend höchst unverantwortlich und cum scandalo für aller Welt verkehret haben / vor Gottes unstraffbaren Gerichte d. s. wegen schwere Rechenschaft werden geben müssen / ohne das sie und ihre Kinder in dieser Welt ihrer Straffe nicht entgehen werden. Wie unter andern das exempel der Sachen Hay contra Hay, welche der unschuldigen Bürgerschaft zu Hamburg mehr als ein hundert tausend Reichsthaler an bloßen Gesandtschaften und sonst geköset hat / und dennoch darüber mit 40000. Reichsth. sage vierzig tausend Reichsthaler bezahlet werden müssen / vorstellet und zu erkennen gibe. Sintemahl der Allerheiligste Gott ohn Ansehen der Person das Gerichte Ihm wil gehalten wissen / das man kein Absehen auff Könige / Fürsten und dergleichen hohe Personnen haben / sondern einem jeden hoch und niedrig / reich und arm / unparteylich Recht wiederfahren lassen solle ; Gestalt dann auch noch zu unsern Zeiten / der in diesem auch unsterblichem Ruhm Würdigster König in Schweden Gustavus Adolphus Höchsth. Angedenckens / wie selbiger von einem seines Bauern / welchen Er / wegen geforderten Begrechts / oder auff halben Weg abzuführen / auff der Heerstrasse hatte baltioniren lassen / vor seinen Rähten verklaget / auch zur Geldstraffe condemniret worden / nachmahls zu selbigen seinen Rähten gesaget ; das hätte ihnen Gott geheissen / und da sie anders gesprochen hetten / dieser und der ste allesamt hinaufgeführt haben solte. Wasen hohe Potentaten nur ihr Gespött damit haben / das man aus Furcht ihrer / das Recht verdrehen oder fallen lassen wolle ; Weiln das Gerichte Götze gehalten wird / und die Gerechtigkeit den Stuhl der Regenten bestetiget und befestiget. Und heißets damit / wie es sonst in andern Fällen lautet / *Proditionem amo, proditorem odi*

Welches alles zu dem Ende deut- und umständlich der ganzen ehrbaren Welt durch öffentlichen Druck / doch mit nachmahligter feyerlichst und solemnisten Protestation, niemand damit zu injuriiren / oder zu nahe zu treten / weniger denselben / so unschuldig daran ist / dadurch anzuschwären / oder ihm sein Gewissen zu kräncken / vorstellen, und entdecken wollen ; damit ich heute oder morgen vor denselben entschuldigt, und excusiret seyn möge / wann wegen Versagung unparteylichen Rechthens in so klahren und offenbahren Werck / dabey bloß / mich zu ermüden / das auß Verdruß / der Sache absagen mögen / gesucht und gestrebet wird / hin-
künftig

künfftig durch Repressalien mein Recht fordern und begehren mögte. Maßen niemand / von einigem Richter Unrecht zu leiden / gehalten ist in dieser Welt / es were dann / daß Gott dem Allerhöchsten zu Kindlichem Gehorsam man solches über sich gehen lassen / und dessen unendlicher Rache es allein befehlen wolle ; vor welchem Gewissens Gerichte gegenwertig nicht gehandelt wird. Womit den wolgeneigten Leser für dießmahl in Göttliche Protection empfohlen haben will.

Andreas Jansen.

Lit. A.

Wir **G O T T L I C H** des Heil. Röm. Reichs / Graff und Herz von Windischgrätz / Freyherr zu Wallstein und im Thall / Herz der Herrschafft Trautmansdorff / PfandEinhaber der Herrschafft Hornstein / Ritter / Röm. Kayserl. Majest. Würcklicher Cammerer und Reichs Hoff Rath.

Thun hiemit kund jedermänniglich / daß nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß / ungeachtet der Stad Rath zu Hamburg überflüssig gewußt / daß auff allergnädigsten special Befehl Ihrer Röm. Kayf. Majest. unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns / wider die Würtzische Erb- und Verlassenschafft / durch unsern dazumahl eigends deswegen nach Hamburg geschickten Secretarium im Nahmen allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Majest. arretkiren und obsigniren lassen / wie sie dann deswegen noch bis diese Stunde Ihrer Kayf. Maj. allergnädigst an sie ergangnes Rescriptum in Handen haben / auch demselben zuwider einige andere allergnädigste Verordnung bis noch nicht ergangen ist / selbi-

D

ter

ger Magistratus dennoch höchst disputirlicher weise eine vermeinte Citation ex L. diffamari zu favor der Concubin als eine infame Person nicht allein ergehen lassen / sondern auch im Wercke begriffen seyn solle / die Testaments-Zeugen ad perpetuam rei memoriam auffihree Instantz abhören zu lassen.

Wann nun dieses höchstärgerliche Dinge / und von Ihrer Kayserl. Majest. uns dieses Werck allergnädigst anvertrauet worden / Wir aber bisz noch unsere Relation darüber nicht abstaten können / und uns also leichtlich einige Versehen hierunter beygemessen werden könnte / auch vor uns andere erhebliche Uhrsachen haben / warumb wir dergleichen procediren widersprechen / und uns alle Nohtturfft dagegen reserviren müssen. Als geben Wir hiemit vollkommenen Gewalt und Vollmacht / dem WolEdel Gestrengen und Hochgel. Herrn Werner Johan Uffelmann J. V. D. und Practico, daß er dießfals in unserm Nahmen / alles dasjenige auff die dienstlichste Ubrt und Weise beobachten / contradiciren / reserviren und vornehmen möge / als wann wir selbst Persönlich zur stelle weren / vornehmen würden cum facultate substituendi plenaria, und versprechen hiemit kräftigst / daß / was er also in unserm Nahmen ferner in dieser Sache vornehmen / respectivè contradiciren und reserviren / und nach erheischende Nohtturfft Rechtsens beobachten wird / wir alles ratihibiren und genehm halten wollen. Dessen zu mehrer Ubrkund haben Wir gegenwertige Vollmacht eigenhändig unterzeichnet / und mit unserm gewöhnlichen Pitschafft bekräftiget ; So geschehen Wien den 4. Septembris 1677.

Edele ic.

Als unlängst bey diesem löbl. Gerichte beliebt worden / auff anhalten Johanna von der Plancken / alle diejenige / so auff die Würgische Erbschafft einige präntension haben / ex L. diffamari C. de ingen. & manum. und zwar edictaliter citiren zu lassen / auch die Testaments-Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören zu lassen / allermaßen jenes bereit geschehen / und dieses den 17. dieses laut affigirter proclamation an noch werckstellig gemacht werden soll / solches aber (mit Vorbehalt alles schuldigen respects) zu nicht geringen präjudic des Kayserl. Filci, als wozu Johanna von der Plancke unbefugten Anlaß gegeben / gereicht : So ist dieseits Nister Anwald / nachdem deswegen von des Herrn Grafen von Windischgräg HochGr. Excell. von Ihrer Kayserl. Majest. diese Sache zu poussiren vollkommentlich committirt / gewis: D. dre befage der Beplage sub No. 1. eingelaget / befehliget / den Ungrund und Nichtigkeit solcher Citation und vorhabenden Examinis vor Augen zu stellen / und protestando competentia quavis zu reserviren / zudem Ende Ich hinweg wieder Einhalts der Beplage sub No. 2. substituirt / und also unangezeigt nicht lassen kan. ; „Allermaßen dann auch diesem löbl. „Nieder-Gerichte nicht unbekant seyn kan / wie das Ihre „Kayserl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr unter „deroselben eigenhändigen Unterschriffte und auffgedrücktem „Pitschaffte / an E. Woledl. Hochw. Rath dieser Stad Ham- „burg geschrieben / und allergnädigst anbefohlen / Johann „von der Plancken & Consorten in arrest zu nehmen / und die „ganze Würgische Erbschafft / weilen das vorgeschätzte Te- „stament falsch und Unrichtig / in sequester bringen / und bis zu „fernerer Verordnung wol verwahren zu lassen ; Deme auch ein „wollöbl. Magistratus hieselbst quoad Actum primum wol nachgekommen / und dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto unterthenigste Folge geleistet. Ob nun wol bis lang aus vielen erheblichen Ursachen keine anderwertige Verordnung vom Kayser. Hoffe eingelauffen / seynd doch nichts destoweniger die Arresti auff juratorische Caution, da der Kayserl. Fiscus vorhero darüber nicht gehöret / nicht allein loß gelassen / und auff freyen Fuß gestellt / sondern auch wie obgedacht eine Edictal Citation ex L. diffamari C. de ingen. & manum erkant / welche aber (salvo semper & ubique honore Dom. decernentium debito) in presenti casu gar keine statt hat / sondern denen Rechten nach vor null und nichtig zu achten :

Einmahl / weilen die Citatio Edictalis saltem subsidiaria ist / quæ extracatum necessitatis, cum alia locum habere potest, secundum juris præscriptum & judiciorum stylum adhibenda non est.

Gail. 1. obs. 57 n. 1. Marant. in spec. aur. part. 6. tit. de Citat. n. 82. Et si extra illum casum necessitatis adhibetur, invalida & nulla est.

Menoch. recuper. post. remed. 8. n. 111. Pet. Gregor. de Appel. l. 2. c. 15. n. 20. Quia quamdiu ordinario remedio locus est ad extraordinarium progredien dum non est. Gail. 1. abs. 57. n. 2. 1. Conf. 1.

Nun ist gang Europa bekant/und darff es keiner breitem Ausföhrung/ daß der Kayserl. Fiscus und Reichs-Fiscal sich in der Kayserl. Residenz-Stad Wien auffhalte/ und daselbst befindlich/ welchen fals sonst die Jurisdictio fundirt / und cœtera paria gewesen / ordentlich in subsidium juris verabladet werden können / und hetten nicht müssen als Vagabundi tractirt werden / nam si locus ubi reus degit certus est. Edictalis Citatio locum non habet, sed ejus superior requiri debet. Berlich. ab eoque Citat. 1. concl. 8. n. 5. & 17. Über dem & si Citatio Edictalis infamiam non irrogat, opinionem tamen alicujus fugillat, dum plerunque decernitur contra eos, qui bonæ non sunt existimationis, veluti contra fugiti vos & latitantes. Mevius 4. decif. Wilm. 361. n. 6.

Zweytens ist dieses auch beschwerlich / daß Citatio ex L. diffamari abgelaßen / da doch solche in præsentis casu durchaus keine statt hat:
 „ Weilen ratione Personæ das höchste Haupt der ganzen Christi-
 „ stenheit / nemlich die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädig-
 „ digster Kayser und Herz dabey interessirt / welcher selbst den daß
 „ das quæstionierte Testament falsch L. Hochw. Rathe aller-
 „ gnädigst zugeschrieben und ferner Verordnung dabey angefü-
 „ get. Nun hette billig dabey considerirt werden sollen / quod Principis
 intentio semper intelligatur esse talis, qualis esse debeat de jure & æquitate. Cravetta Conf. 103. vis. n. 14. sub verb. videamus Gail. 2. obs. 76. n. 11. & quando aliquid facit, semper præsumitur ex justa causa facere Bart. & Gloss. in l. Relegat. de pœn. Baro Enenk. lib. 3. c. 4. n. 5. de privileg. ibique citati justitiæque conformi. Baro Enenkel. del. cap. 5. n. 15. Welches dann auch in præsentis casu nicht allein zu præsumiren gewesen / sondern auch ipso facto geschehen / wie progressus causæ künfftig geben wird.

Drittens ist aus denen Rechten und denen berühmten Lehrern bekant / quod Citatio ex L. diffamari in omni genere causarum locum non habeat, sed saltem in causis turbatæ pacis publicæ, atrocium injuriarum, quan-
do

do quis de crimine aliquo iniquè traducitur. Gail. obs. 9. n. 1. & 2.
womit die Reichs-Abschiede allerdings übereinkommen.

Cammer-Gerichts Ordnung de Ao. 1655. p. 2. tit. 25. ibi,
denmach setzen und ordnen Wir / daß L. ex diffamari an dem Cammer-Gerichte verstanden und
gebraucht werden soll in Friedbrüchigen/Schmach/
und andern dergleichen Sachen / in denen solche
diffamation gefährlicher und betrieglicher weise ge-
schehen. Recess. Imper. de Ao. 1654. §. 83.

„Nun aber ist Stad- und Land-Kundig / daß das Würtz-
sche Testament seiner Hauptfaulen halber auff keine Manier
und Weise bestehen kan : Es haben auch bereits 4. Testa-
mentszeugen / die in des Hrn. Graffen von Windischgratz
HochGr. Excell. Secretary Gegenwart abgehöret worden / daß
selbe einmütig eingezaget / an denen übrigen ist gleichfals
kein Zweifel / cessirt also das remedium L. diffamari.

Viertens sollen auch die Zeugen ad perpetuam rei memoriam auff den
17. dieses abgehört werden / weilen nun diese Sache guten Theils eine cau-
sa criminalis, wird das Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam juxta
communem JureConsultorum sententiam nicht zugelassen. Gail. 1. obs.
92. n. 15. Ruland. de Commiss. part. 2. lib. 1. C. 22. n. 4.

Fünftens sind ja keine erhebliche rationes vorhanden / warumb die Zeit
der probation nicht kan abgewartet werden / sondern die Zeugen nohtwendig
ad perpetuam rei memoriam abgehöret werden müssen / dann keiner unter
denen Zeugen (1) mit sorglicher Leibes Schwachheit behafftet / (2) kei-
ner mit hohem Alter beladen / (3) haben keine weite Reise vor ; (4) Es
sind auch hie keine gefährliche Sterbensläuffte / also / daß solch gesuchtes
examen absque nullitate nicht vor sich gehen kan. Stat. Hamb. part. 1.
tit. 31. art. 1.

Sechstens muß die Productio Testium coram judice competente ipsius
rei seu causæ principalis geschehen. Rosbach. ibique alleg. in Process.
civ. tit. 59. n. 8.

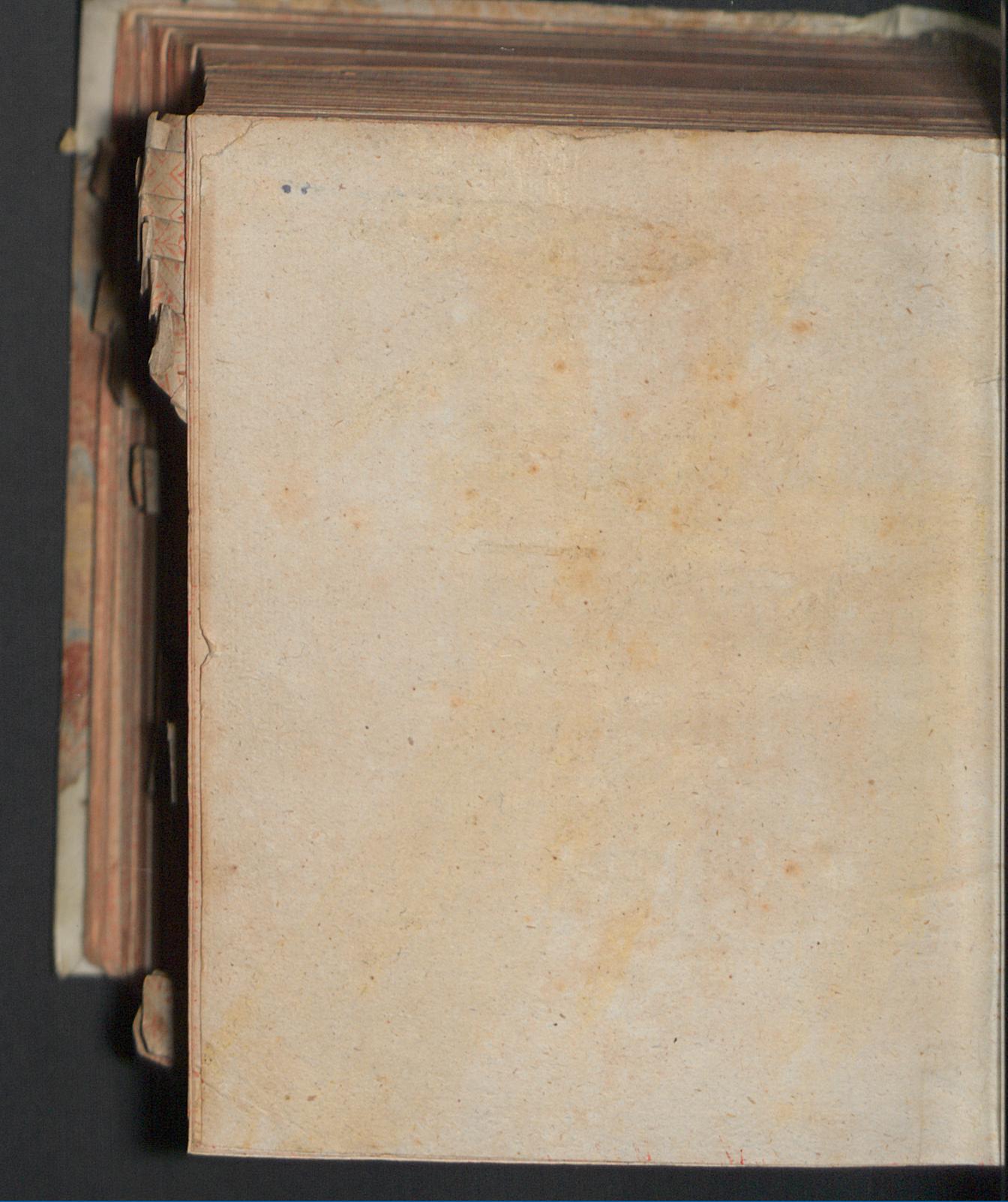
Nun wird der Kayserl. Fiscus so wenig / als die negste Würtzische Er-
ben ab intestato dieses Nieder-Gerichte pro judice competente erkennen/
D 3 kan.

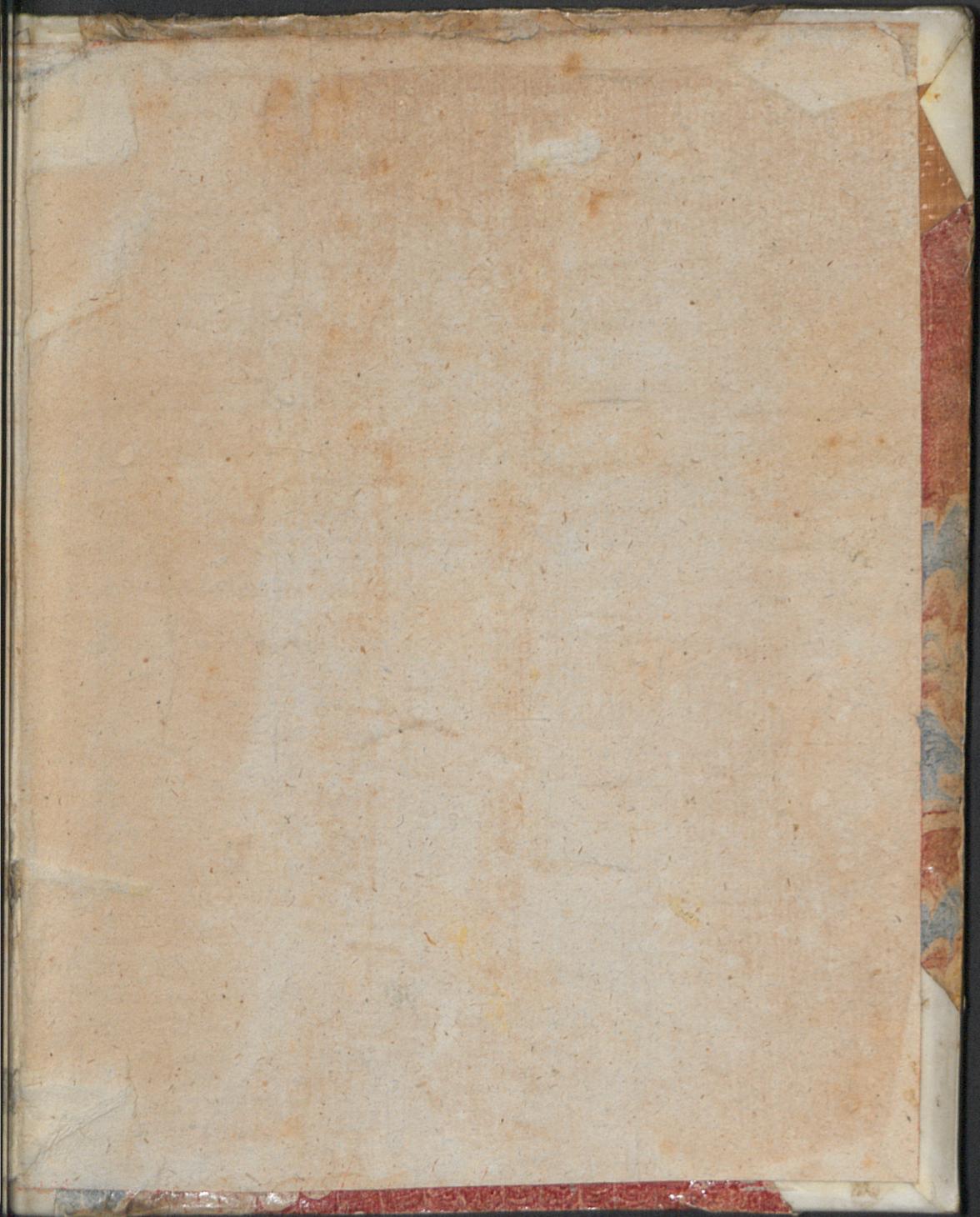
kan auch ex hoc Capite das intendirte Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam seinen Fortgang nicht gewinnen.

Diesem allen nach hat dießseits Unwald auff eingelauffenen special Befehl und Vollmacht des Herrn Graffen von Windischgrätz HochGr. Excellenz ailen solch und dergleichen actibus hiemit semel pro semper widersprechen / von allen wiedrigen daraus erfolgenden Consequenzen zum feyerlichsten protestiren / auch HochGr. seiner Excell. und dem Kayserl. Fischo alle zustehenden / und auff einigerley weise ihnen competirende Jura und Beneficia reserviren wollen. Hamb. den 5. Novembr. 1677. prod:



17. Apr. 1955







Edele etc.

Als unlängst bey diesem Edl. Gerichte beliebet
 Johanna von der Plancken / alle diejen
 sche Erbschafft einige pratenzion haben / ex L. di
 manum. und zwar edictaliter citiren zu lassen / au
 gen ad perpetuam rei memoriam abhören zu lassen
 reit geschehen / dieses den 17. dieses laut affig
 noch werret / schet werden soll / solch
 behalt a / (Es) zu nicht geringen
 Filici / von der Plancke u
 ber / After Anwald / i
 räg HochGr. E
 mmentlich c
 anget / be
 henden E
 zu re
 su
 „
 „ p.
 „ burg
 „ von de
 „ ganze
 „ stament
 „ fernerer Veror
 „ wolltbl. Magistratus
 „ und dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto unterth
 „ Ob nun wol bis lang aus vielen erheblichen Ursach
 „ Verordnung vom Kayf. Hoffe eingelauffen / seynd
 „ ger die Arresti auff juratorische Caution, da der
 „ hero darüber nicht gehöret / nicht allein loß gelassen/
 „ stellet / sondern auch wie obgedacht eine Edictal C
 „ ri C. de ingen. & manum erkant / welche aber (sa
 „ honore Dom. decernentium debito) in praesenti c
 „ sondern denen Rechten nach vor null und nichtig zu
 D 2

